

Mindestkriterien für die Einbindung von Personal in eine Zugelassene Überwachungsstelle ¹

Gesetzliche Voraussetzung für die Zulassung als Zugelassene Überwachungsstelle tätig werden zu dürfen ist u. a. die „Verfügbarkeit des erforderlichen Personals“ ². Personal, das arbeitsvertraglich eingebunden ist, kann regelmäßig als „verfügbar“ angesehen werden. Liegt **ausnahmsweise** keine Festanstellung vor, bedarf es zur Einbindung eines schriftlichen Vertrages, in dem die gegenseitigen Rechte und Pflichten festgelegt sind.

Im Vertrag (Arbeitsvertrag bzw. sonstiger Vertrag) sind aufgrund gesetzlicher Vorgaben ³ mindestens folgende Punkte zu regeln:

- Beginn der Vereinbarung; Regelungen zur Beendigung der Vereinbarung
- Art der Tätigkeit
Der dem jeweiligen Mitarbeiter übertragene Aufgabenbereich muss hinreichend deutlich gefasst sein.
- Pflicht zur Leistung
Die Leistungspflicht beinhaltet den inhaltlichen und zeitlichen Arbeitsumfang.
- Vergütung
Die Vergütung des Personals darf sich nicht nach der Anzahl der durchgeführten Prüfungen oder deren Ergebnissen richten bzw. nicht unmittelbar abhängig sein von der Anzahl der durchgeführten Prüfungen sowie deren Ergebnissen. Ebenso darf das Personal keinerlei finanziellen Einflussnahmen durch Dritte ausgesetzt sein, die sich auf die Beurteilung oder die Ergebnisse ihrer Prüfungen auswirken könnten.
- Handeln im Namen der Stelle
Insbesondere bei sonstigen Verträgen muss das Personal verpflichtet sein, Prüfaufträge nicht im eigenen Namen, sondern nur im Namen der Stelle durchzuführen.
- Unabhängigkeit/Unparteilichkeit
Das Personal darf sich nicht mit Tätigkeiten befassen, die ihre Unabhängigkeit oder Unparteilichkeit bei der Beurteilung oder ihre Integrität im Zusammenhang mit der Prüftätigkeit beeinträchtigen können. Insbesondere gilt das Verbot von Tätigkeiten in „ausgeschlossenen Bereichen“ (z. B. Beratung, Planung, Projektierung, Herstellung, Vertrieb, Betrieb, Instandhaltung),
 - die im Zusammenhang mit der konkreten Prüftätigkeit stehen,
 - die generell die zu prüfenden Anlagen zum Gegenstand haben oder

¹ Zugelassene Überwachungsstelle nach § 2 S. 1 Nr. 4 ÜAnIG

² § 15 S. 1 Nr. 2 ÜAnIG

³ §§ 15 bis 17 und 20 ÜAnIG, § 31 ÜAnIG i.V.m. Anhang 2 Abschnitt 1 BetrSichV

- die sonstige Interessenskonflikte entstehen lassen würden ⁴.
- Geheimhaltungspflicht (auch nachvertragliche Regelung erforderlich)
- Verwendung und Verwahrung von Prüfmitteln und Unterlagen
Vom Mitarbeiter verwendete Prüfmittel und Unterlagen sind von ihm ordnungsgemäß zu verwahren. Für die Ordnungsgemäßheit von Prüfmitteln, die der Mitarbeiter einbringt, trägt die Zugelassene Überwachungsstelle die Verantwortung.
- Wettbewerbsverbot (§§ 60 f. HGB)
Verbot, bei einer anderen Zugelassenen Überwachungsstelle im gleichen Aufgabengebiet tätig zu werden.
- Schulung, Fortbildung
Erforderlich ist eine gegenseitige Verpflichtung zur Aufrechterhaltung der Qualifikation.

Unter „Personal“ sind natürliche Personen zu verstehen. Durch die Einbindung kompetenten Personals nach den genannten Vorgaben bietet die Zugelassene Überwachungsstelle die Gewähr, die ihr mit der Zulassung übertragenen Aufgaben ordnungsgemäß zu erfüllen. Diese Kompetenz kann die Stelle **nicht** ersatzweise durch die Unterbeauftragung anderer kompetenter Stellen oder juristischer Personen nachweisen.

Die Zugelassene Überwachungsstelle ist verpflichtet, die Einhaltung der genannten Anforderungen regelmäßig zu überprüfen und entsprechende Unterlagen auf Nachfrage der ZLS zur Einsichtnahme vorzulegen.

Die Verträge (gegebenenfalls Musterverträge) werden von der ZLS geprüft.

Das Personal muss für den gesamten von der Zulassung umfassten Bereich entsprechend der oben dargestellten Grundsätze zur Verfügung stehen und nachgewiesen werden.

⁴ Ist der betreffende Mitarbeiter vertraglich an eine Firma gebunden, die im ausgeschlossenen Bereich tätig ist, ist diese Anforderung in der Regel nicht erfüllt. Dies gilt auch für Personen, die für eine Prüfstelle von Unternehmen nach Anhang 2 Abschnitt 1 Nr. 2 BetrSichV tätig sind.